

Mandanten- Brief

Februar 2024

1. Was sich 2024 (bisher) geändert hat

Regelmäßig bringt das neue Jahr einen ganzen Berg von **Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht** mit sich. Dass das **Jahr 2024 hier aus der Reihe fällt**, ist dem Umstand geschuldet, dass der Bundesrat das **Wachstumschancengesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen** hat. In diesem Gesetz ist nämlich der Großteil der steuerlichen Änderungen enthalten, die zum Jahresanfang in Kraft treten sollten.

Die **meisten dieser Änderungen werden rückwirkend in Kraft treten**, sobald der Vermittlungsausschuss eine Einigung gefunden hat, aber in Zeiten knapper Kassen werden Bundesrat und

2024

Bundestag dazu wohl noch **an etlichen Stellschrauben drehen**. Wenn die endgültige Fassung des Gesetzes feststeht, folgt in einer der nächsten Ausgaben natürlich eine Zusammenfassung. Bis es soweit ist, werfen wir einen Blick auf die **Änderungen, die bereits zum Jahresanfang in Kraft getreten sind**:

- **Grundfreibetrag:** Nach einer Anhebung um 561 Euro im Jahr 2023 **steigt der steuerliche Grundfreibetrag 2024** sogar **um 696 Euro** von bisher 10.908 Euro **auf nun 11.604 Euro**.
- **Kalte Progression:** Damit Lohnsteigerungen auch im Geldbeutel der Beschäftigten ankommen, wird jährlich der Effekt der „kalten Progression“ ausgeglichen. Dazu werden die **Eckwerte des Einkommensteuertarifs** entsprechend der erwarteten Inflation **um 6,3 % angehoben**. Das heißt, der **Spitzensteuersatz von 42 % greift 2024 bei 66.761 Euro** – eine **Anhebung um 3.951 Euro** im Vergleich zum Vorjahr. Die sogenannte „Reichensteuer“ von 45 % ab 277.826 Euro ist von dieser Anpassung ausgenommen.
- **Solidaritätszuschlag:** Erstmals seit der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags wurde 2023 der Freibetrag von 16.956 Euro auf 17.543 Euro angehoben. Für 2024 **steigt der Freibetrag** noch einmal **um 587 Euro auf nun 18.130 Euro** (bei Zusammenveranlagung 36.260 Euro statt 35.086 Euro). Der Freibetrag bezieht sich dabei nicht auf das zu versteuernde Einkommen, sondern auf die festgesetzte Einkommensteuer. Der Soli fällt also nur dann an, wenn die Einkommensteuer über dem Freibetrag liegt.
- **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag, der 2023 auf 3.012 Euro angehoben wurde, **steigt 2024** noch einmal **um 180 Euro pro Elternteil auf nun 3.192 Euro**. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungsbedarf von 1.464 Euro pro Elternteil bleibt dagegen unverändert. Damit können beide Eltern zusammen 2024 **insgesamt 9.312 Euro je Kind** geltend machen.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen **steigt** ebenfalls **auf 11.604 Euro**.
- **Mindestlohn:** Zum Jahreswechsel ist der **gesetzliche Mindestlohn** von 12,00 Euro **auf 12,41 Euro pro Stunde gestiegen**. Die nächste Anhebung ist zum 1. Januar 2025 auf dann 12,82 Euro vorgesehen.

Jahreswechsel führt zu Änderungen bei Steuern und Sozialversicherung

Großteil der Änderungen ist noch unsicher

Wachstumschancengesetz wird voraussichtlich rückwirkend zum Jahresanfang in Kraft treten

Inflation wird durch Anhebung des Grundfreibetrags und Verschiebung der Tarifeckwerte kompensiert

höherer Freibetrag beim Solidaritätszuschlag

Freibetrag bezieht sich auf die Einkommensteuer

auch Kinderfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag steigen

Mindestlohn steigt auf 12,41 Euro pro Stunde

- **Minijob-Verdienstgrenze:** Durch die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns steigt auch die maximale **monatliche Verdienstgrenze bei einem Minijob** von 520 Euro in 2023 auf **538 Euro** für 2024.
- **Arbeitnehmer-Sparzulage:** Die **Einkommensgrenzen** bei der Arbeitnehmer-Sparzulage wurden 2024 **verdoppelt auf 40.000 Euro für Ledige** und auf **80.000 Euro bei Zusammenveranlagung**.
- **Mitarbeiterkapitalbeteiligung:** Für die Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen **steigt der Steuerfreibetrag** von 1.440 Euro **auf 2.000 Euro**.
- **Vorsorgepauschale:** Beim Lohnsteuerabzug werden **Beitragsermäßigungen in der Pflegeversicherung für Kinder** nun korrekt **berücksichtigt**.
- **Gastronomie:** Seit dem 1. Januar 2024 gilt in der Gastronomie wieder ein **einheitlicher Umsatzsteuersatz von 19 %** für Speisen und Getränke.
- **Zinsschranke:** Wegen Vorgaben durch die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie der EU werden ab 2024 die **Regelungen zur Zinsschranke angepasst**. Außerdem erfolgte im Gesetz eine **Klärung des Begriffs „Nettozinsaufwendungen“** und es wurde klargestellt, dass ein **EBITDA-Vortrag nicht in Wirtschaftsjahren** entsteht, **in denen die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen**. Ein Abzug von Zinsvorträgen ist künftig nur möglich, soweit ausreichend verrechenbares EBITDA vorhanden ist.
- **Wirtschafts-Identifikationsnummer:** Ab Herbst 2024 soll die **Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) vergeben** werden. Damit erhält jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung ein einheitliches und **dauerhaftes Merkmal zur eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren**. Die W-IdNr. setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen, ergänzt durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten.
- **MoPeG:** Zum Jahreswechsel ist die **Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Kraft** getreten. Das Steuerrecht wurde an mehreren Stellen an diese Reform angepasst. Dazu gehört auch eine **Änderung bei der Grunderwerbsteuer**, die die bisherige **Steuerbefreiungsregelung für Gesamthandsvermögen aufrecht erhält**, indem das Gesellschaftsvermögen rechtsfähiger Personengesellschaften bei der Grunderwerbsteuer ab 2024 wie Gesamthandsvermögen behandelt wird.
- **Digitalisierung des Spendenverfahrens:** Das **Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern** ist ein Kernelement der Digitalisierung des Spendennachweisverfahrens. Das Register wird ab 2024 sukzessive mit den **Daten der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen, Parteien und öffentlich-rechtlichen Körperschaften** befüllt. In der EU tätige und nach deutschem Gemeinnützigkeitsrecht als steuerbegünstigt anerkannte Organisationen werden ebenfalls aufgenommen.
- **Datenaustausch:** Der **Datenaustausch zwischen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung**, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der ursprünglich 2024 starten sollte, wird **um zwei Jahre verschoben**.
- **Wohn-Riester:** Bei der Verwendung des angesparten Kapitals aus einem Riester-Vertrag für eine selbstgenutzte Immobilie (Wohn-Riester) kann das **angesparte Kapital ab 2024 auch für energetische Maßnahmen verwendet** werden. Voraussetzung ist, dass für die Baumaßnahme keine anderen Steuerbegünstigungen oder Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

höhere Verdienstgrenze
beim Minijob

Verdopplung der
Einkommensgrenzen

Freibetrag für Kapital-
beteiligung angehoben

ermäßigter Umsatzsteuer-
satz in der Gastronomie ist
Ende 2023 ausgelaufen

Anpassungen bei der Zins-
schranke aufgrund von
Vorgaben durch die EU

Vergabe von Wirtschafts-
Identifikationsnummern
soll im Herbst starten

Modernisierung des
Personengesellschafts-
rechts ist in Kraft getreten

Übergangsregelung für die
Grunderwerbsteuer behält
Status quo bei

Aufbau des Zuwendungs-
empfängerregisters beim
Bundeszentralamt für
Steuern

Register ist Voraussetzung
für elektronische Spenden-
quittung

angespartes Kapital kann
bei Wohn-Riester auch für
energetische Maßnahmen
verwendet werden

- **Niedrigsteuergrenzen:** Im Zuge der Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung wurden die **Niedrigsteuergrenzen** bei der Hinzurechnungsbesteuerung und der Lizenzschranke von 25 % **auf 15 % abgesenkt**.
- **Zahlungsdienstleister:** Ab 2024 sind Zahlungsdienstleister verpflichtet, das Bundeszentralamt für Steuern **über grenzüberschreitende Zahlungen zu informieren**, sofern im Quartal mehr als 25 Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger erfolgen. Damit wird eine Vorgabe der EU umgesetzt.

2. Beitragsbemessungsgrenzen 2024

Zum Jahreswechsel wurden die **Beitragsbemessungsgrenzen** und andere Sozialversicherungswerte **angepasst**. Die den Werten für 2024 zugrundeliegende **Lohnentwicklung im Jahr 2022** lag im Bundesdurchschnitt **bei 4,13 %**, also ein knappes Prozent höher als noch im Jahr zuvor.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 3.000 Euro auf 90.600 Euro (7.550 Euro mtl.). Im Osten steigt sie sogar um 4.200 Euro auf nun 89.400 Euro (7.450 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Bemessungsgrenze im Westen um 4.200 Euro auf 111.600 Euro (9.300 Euro mtl.). Im Osten steigt die Grenze um happige 6.000 Euro auf 110.400 Euro (9.200 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und steigt um 2.250 Euro auf 59.850 Euro (5.175,00 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze steigt sogar noch stärker, nämlich um 2.700 Euro, und liegt dann bei 69.300 Euro im Jahr (5.775,00 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße**, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, erhöht sich in den alten Bundesländern um 1.680 Euro auf 42.420 Euro im Jahr (3.535 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 2.100 Euro auf 41.580 Euro im Jahr (3.465 Euro mtl.).

3. Kapitalertragsteuer ist keine Nachlassverbindlichkeit

Die **auf einen geerbten Ausschüttungsanspruch** gegen eine GmbH **entfallende Kapitalertragsteuer** ist **nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar**. Das Finanzgericht Münster hat mit dieser Entscheidung dem Erben eines GmbH-Anteils die enttäuschende Erkenntnis beschert, dass die **Gewinnausschüttung**, die noch vor dem Tod des Vaters beschlossen, aber erst nach dessen Tod ausgezahlt wurde, **sowohl mit Erbschaftsteuer als auch mit Kapitalertragsteuer belastet** ist. Da die Kapitalertragsteuer erst mit dem Zufluss der Ausschüttung entsteht, handelt es sich nicht um vom Erblasser herrührende Schulden, auch wenn die wirtschaftliche Ursache für die Steuerbelastung der Ausschüttung mit Kapitalertragsteuer schon durch den Ausschüttungsbeschluss und damit vor dem Tod des Erblassers entstanden war. Das Gericht hat auch **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**, dass ein Sachverhalt sowohl der Erbschaftsteuer als auch der Einkommensteuer unterliegt, weil es um unterschiedliche steuerauslösende Tatbestände geht und der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum hat.

Absenkung der
Niedrigsteuergrenzen

Meldung von grenzüberschreitenden Zahlungen

jährliche Anpassung
der Eckwerte in der
Sozialversicherung

Beitragsbemessungs-
grenzen steigen deutlich

erneut höherer
Anstieg im Osten

Grenze für Versicherungs-
pflicht steigt stärker als für
Beitragsbemessung

Bezugsgröße steigt
im Osten stärker

Kapitalertragsteuer auf
geerbten Auszahlungsan-
spruch ist keine Nachlass-
verbindlichkeit

Doppelbelastung mit
Erbschaft- und Kapitaler-
tragsteuer ist zulässig

keine verfassungs-
rechtlichen Bedenken

4. Höhe der Aussetzungszinsen ist verfassungsgemäß

Nach Überzeugung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die Höhe der **Aussetzungszinsen von monatlich 0,5 % verfassungsgemäß**. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Grundsatzurteil die Unvereinbarkeitserklärung hinsichtlich der Zinshöhe ausdrücklich auf Erstattungs- und Nachzahlungszinsen beschränkt und eine **Ausweitung auf andere Verzinsungstatbestände ausdrücklich abgelehnt**, meint das Gericht. Anders als bei Erstattungs- und Nachzahlungszinsen **haben die Steuerzahler bei den anderen Verzinsungstatbeständen** grundsätzlich **die Wahl**, ob sie den Zinsstatbestand verwirklichen und den gesetzlich geregelten Zinssatz hinnehmen oder ob sie die Steuerschuld tilgen und sich das Geld zur Begleichung der Steuerschuld anderweitig zu zinsgünstigeren Konditionen beschaffen.

Aussetzungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat sind verfassungskonform

Steuerzahler können sich Geld auch anderweitig zu günstigeren Konditionen besorgen

5. Auszahlung der Energiepreispauschale

Einer **Klage** eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber **auf Auszahlung der Energiepreispauschale fehlt das Rechtsschutzinteresse**, weil der Arbeitgeber nicht Schuldner der Energiepreispauschale ist. Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Hamburg die Klage einer Arbeitnehmerin abgewiesen, deren Arbeitgeber die Energiepreispauschale kurz vor dessen Insolvenz nicht ausgezahlt hatte. Das Gericht verwies die Klägerin stattdessen ans Finanzamt: Solange die Energiepreispauschale noch nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt worden ist, **muss der Arbeitnehmer** als Gläubiger der Energiepreispauschale grundsätzlich die **Festsetzung der Pauschale gegenüber dem Finanzamt** durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung **geltend machen**.

Arbeitgeber ist nicht Schuldner der Energiepreispauschale

Arbeitnehmer muss sich ans Finanzamt wenden und Steuererklärung abgeben

6. Anhebung der Schwellenwerte im Handelsbilanzrecht

Das Bundesministerium der Justiz hat im Dezember 2023 eine Formulierungshilfe zur Änderung des Handelsgesetzbuchs veröffentlicht. Die geplanten Änderungen dienen der **Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen** im Handelsbilanzrecht. Diese werden jeweils **um rund 25 % angehoben**. Der Umfang der Bilanzierungs- und Berichtspflichten hängt von der Unternehmensgröße ab. Von der Anhebung sind **nur die monetären Schwellenwerte** (Bilanzsumme und Umsatzerlöse) **betroffen**, nicht aber die Zahl der Arbeitnehmer, die als drittes Kriterium für die Bestimmung der Größenklasse unverändert bleibt.

Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse sollen um rund 25 % steigen

7. Offenlegungsfrist für Jahresabschluss 2022

Auch wenn der Jahresabschluss für das Jahr 2022 eigentlich spätestens bis Ende 2023 einzureichen war und die Frist offiziell nicht verlängerbar ist, hat das Bundesamt für Justiz nun eine **vergleichbare Regelung wie in den Vorjahren** bekanntgegeben. Demnach wird das Amt gegen Unternehmen, deren Offenlegungsfrist für das Wirtschaftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 bereits abgelaufen ist, **vor dem 2. April 2024 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten.

Offenlegungsfrist bereits abgelaufen

Ordnungsgeldverfahren erst ab 2. April 2024